jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/9/23 Ra 2021/16/0011

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.2021

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19
GebAG 1975 §4 Abs1
VwGVG 2014 §17
VwGVG 2014 §26 Abs1

Rechtssatz

Gemäß § 26 Abs. 1 VwGVG, § 4 Abs. 1 zweiter Satz GebAG 1975 kommt der Anspruch auf Gebühr auch dem zu, der auf Grund einer Ladung gekommen, dessen Vernehmung aber ohne sein Verschulden unterblieben ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021160011.L02

Im RIS seit

09.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at